

Fernbleiben vom Unterricht

1. Bei Krankheit oder sonstigen Gründen, durch die der Auszubildende dem Unterricht fernbleibt, ist die Schule umgehend zu informieren und innerhalb von drei Tagen ein schriftlicher Nachweis zu erbringen (z. B. Kopie des Krankenscheins).
Der Auszubildende ist laut Thüringer Berufsschulordnung verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.
Die in diesem Zeitraum versäumten Leistungsnachweise sind nach Rücksprache mit den Fachlehrern unverzüglich zu erbringen.
2. Sonstige Freistellungen vom Unterricht sind im Vorfeld bei der Schulleitung zu beantragen.
Der Auszubildende ist verpflichtet, mit den Fachlehrern abzuklären, ob in diesem Zeitraum Leistungsnachweise vorgesehen sind und zu welchem Zeitpunkt diese erbracht werden können.
3. Prinzipiell darf eine Freistellung vom Unterricht aus Gründen der allgemeinen Mitarbeit im Betrieb innerhalb des Blockunterrichts nicht gewährt werden.
4. Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne Fehlmeldung und Information an die Schule innerhalb von drei Tagen wird als unentschuldigtes Fehlen eingetragen und im Zeugnis vermerkt.
Leistungsnachweise, die in diesem Zeitraum wegen unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht wurden, werden mit der Note 6 bewertet.
Bei unentschuldigtem Fehlen wird gleichermaßen verfahren.
Verpasste Leistungsnachweise können sofort nach Wiedererscheinen im Unterricht abverlangt werden.

Im Anhang finden Sie einen Auszug aus der Thüringer Berufsschulordnung vom 09.12.2008 mit dem § 7 – Freistellungen zu Ihrer Kenntnisnahme.

Anhang:

§ 7 Freistellungen

- (1) Schüler sind auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an
1. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.
 2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind.
 3. Sitzungen des Betriebsrats oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
 4. Veranstaltungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die den Zusammenkünften nach den Nummern 2 und 3 entsprechen.
- (2) Schülern soll auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen zur Teilnahme an besonderen betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Freistellung vom Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gewährt werden, wenn
1. durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 BBiG und § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 der Handwerksordnung durchgeführt wird und
 2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können.
- (3) Schüler können auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Fachverbands zur Teilnahme an nicht unter Absatz 2 fallende Bildungsmaßnahmen des Ausbildungsbetriebs oder der Fachverbände vom Schulbesuch freigestellt werden, wenn
1. die Bildungsmaßnahmen mindestens vier Tage dauern und ihnen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der in Absatz 2 Nr. 1 genannten zuständigen Stellen von der Schule ein besonderer Wert für die Ausbildung zuerkannt wird und
 2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Bildungsmaßnahmen getroffen werden können.
- (4) Nach Abschluss der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Maßnahmen ist dem Schulleiter vom Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung vorzulegen.
- (5) Die Freistellung eines Schülers nach den Absätzen 2 und 3 darf innerhalb eines Schuljahrs die Gesamtdauer von fünf Unterrichtstagen nicht überschreiten.
- (6) Schüler können unbeschadet der Absätze 1 bis 5 für die Dauer der Teilnahme an Austauschmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union für einen Zeitraum von drei Wochen freigestellt werden. Sie können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten freigestellt werden, wenn
1. Berufsschule und Betrieb gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung den Anforderungen der Ausbildungsordnung und des Lehrplans der Berufsschule entspricht und
 2. sichergestellt ist, dass die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.
- (7) Dem Schüler obliegt es, den durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.